

Merle A. Overdick

10. Fachsemester

Magisterarbeit

**Die mangelnde Effizienz der Strafverfolgung von
Sexualdelikten in Deutschland**

bei Juniorprofessorin Dr. Ulrike Lembke
Universität Hamburg, SoSe 2011

Für meine Eltern

- Danke, dass Ihr das Studium ermöglicht -
und für meine Schwester

Literaturverzeichnis

- Baurmann, Michael C.* Sexualität, Gewalt und psychische Folgen – Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzung anhand von angezeigten Sexualkontakten, 2. Auflage, Wiesbaden 1996.
- Baurmann, Michael C.* Professionelles Verhalten von Polizeibeamten gegenüber Opfern und Zeugen – Bericht über ein Modellprojekt mit empirischer Begleitforschung, in: Egg/Minthe (Hg.), Eric, Opfer von Straftaten – Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte, Wiesbaden 2003, S. 69–95.
- Bieneck, Steffen*
Krahé, Barbara Blaming the Victim and Exonerating the Perpetrator in Cases of Rape and Robbery: Is there a double Standard?, in: Journal of interpersonal Violence (JIV), June 28, 2010, S. 1–14.
- Blankenburg, Erhard*
Sessar, Klaus
Steffen, Wiebke Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978.
- Blum, Barbara* Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes – Eine rechtswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Studie zu Möglichkeiten

- und Grenzen der Zeugenbetreuung im Strafverfahren, Berlin 2005.
- Bock, Michael (Hg.)*
Göppinger, Hans
Kriminologie, München 2008.
- Burth, Martha R.*
Cultural myths and supports for rape, in: Journal of Personality and social Psychology, Band 38, 1980, S. 217–230.
- Dreher, Eduard*
Tröndle, Herbert
Kommentar zum Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 42. Auflage, München 1985.
- Dreher, Eduard*
Tröndle, Herbert
Kommentar zum Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 44. Auflage, München 1988.
- Dreher, Eduard*
Tröndle, Herbert
Kommentar zum Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 46. Auflage, München 1993.
- Elsner, Erich;*
Steffen, Wiebke
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern – Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigerverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigung, München 2005.
- Feldmann, Harald*
Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen – Ein Beitrag zur posttraumatischen Belastungsreaktion, Stuttgart 1992.
- Fischer, Thomas*
Kommentar zum Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 58. Auflage, München 2011.

- Goedelt, Katja* Vergewaltigung und sexuelle Nötigung – Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit, Göttingen 2010.
- Greuel, Luise* Polizeiliche Vernehmung vergewaltigter Frauen, Weinheim 1993.
- Greuel, Luise*
Scholz, Berndt Deliktsspezifische Kenntnisse und Einstellungen als psychologische Bedingungen des Urteilsverhaltens in Vergewaltigungsfällen, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), 1990, S. 177–183.
- Harbeck, Birgit* Probleme des Einheitstatbestandes sexueller Nötigung/Vergewaltigung, Baden-Baden 2001.
- Jäger, Markus* Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“ – Eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Frankfurt/Main 2000.
- Jerouschek, Günter* Der irrtumsgeneigte Vergewaltigungstäter, in: JZ 1992, S. 227–231.
- Joecks, Wolfgang (Hg.)*
Miebach, Klaus (Hg.) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2/2, §§ 80–184 f. StGB, München 2005.
- Kelly, Liz*
Seith, Corinna Daphne, European Commission Div. Justice and Home affairs – Unterschiedliche Systeme, ähnli-

- Lovett, Joanna* che Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, Länderbericht Deutschland, <http://www.frauen-gegen-gewalt.de/dokumente/files/ac82f6e2d2f2b23a305dc499c81866b6.pdf> (19.05.2011).
- Krahé, Barbara*
Temkin, Jennifer
Bieneck, Steffen
Berger, Anja Prospective Lawyers´ rape stereotypes and schematic decision making about rape cases, in: Psychology, Crime & Law, 2008, 14:5, S. 461–479.
- Kroll, Claudia* Vergewaltigungsprozesse: Die gegenwärtige Situation der Opfer von sexueller Gewalt im Gerichtsverfahren und Möglichkeiten zur Verbesserung, Kiel 1992.
- Kühne, Hans Heiner* Strafprozessrecht – Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, Heidelberg 2007.
- Künzel, Christine* Vergewaltigungslektüren – Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht, Frankfurt/Main 2003.
- Kürzinger, Josef* Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion, Berlin 1978.
- Meier, Bernd-Dieter* Kriminologie, München 2010.

- Otto, Harro* Die Neufassung der §§ 177-179 StGB,
in: Jura 1998, S. 210–215.
- Reichenbach, Peter* Elegie für junge Liebe – Über die Berücksichtigung einer vorangegangenen Intimbeziehung im Rahmen der Strafzumessung bei der sexuellen Nötigung (§ 177 StGB),
in: NStZ 2004, S. 128–129.
- Reichenbach, Peter* Irrungen, Wirrungen- Einige Anmerkungen zur Interpretation des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB aus verfassungsrechtlicher Perspektive,
in: KritV 2002, S. 242–257.
- Rössner, Dieter* Gewaltbegriff und Opferperspektive bei der Vergewaltigung, in: Kerner/Göppinger/Streng (Hg.), Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1983, S. 527–536.
- Rothers, Jürgen* Opferbehandlung bei der Polizei Police – treatment of victims, in: Bundeskriminalamt (Hg.), Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung, Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 14. bis 17. November 1995, Wiesbaden 1996, S. 201–223.
- Schellong, Julia* Anforderungen im Strafverfahren und sexuell traumatische Erlebnisse – ist das vereinbar?, in: Streitsache Sexualdelikte – Frauen in der Gerechtigkeitslücke, Dokumentation zum Kongress des

- Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und
Frauennotrufe (bff), S. 20–29, <http://www.frauen-gegen-gewalt.de/dokumente/files/deeb92e4c16029a7f889780bc0046453.pdf>
(19.05.2011).
- Schneider, Frank;
Habel, Ute* Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in
Strafprozessen – Das Düsseldorfer Modell, Baden-Baden 2000.
- Schneider, Hans Joachim* Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug,
München 1982.
- Schneider, Hans Joachim* Kriminologie für das 21. Jahrhundert – Schwer-
punkte und Fortschritte der internationalen Kri-
minologie, Münster 2001.
- Schneider, Hans Joachim* Vergewaltigung in kriminologischer und viktimo-
logischer Sicht, in: Schwindt, Hans-Dieter, Fest-
schrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag, Ber-
lin 1985, S. 341–357.
- Schönke, Adolf
Schröder, Horst* Kommentar zum Strafgesetzbuch, 28. Auflage,
München 2010.

- Sick, Brigitte* Die sexuellen Gewaltdelikte oder: Der Gegensatz zwischen Verbrechensempirie und Rechtswirklichkeit, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1995, S. 281–293.
- Stang, Kirsten*
Sachsse, Ulrich Trauma und Justiz – Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten, psychotherapeutische Grundlagen für Juristen, Stuttgart 2007.
- Steinhilper, Udo* Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung, Konstanz 1986.
- Tröndle, Herbert*
Fischer, Thomas Kommentar zum Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 51. Auflage, München 2003.
- Tröndle, Herbert*
Fischer, Thomas Kommentar zum Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 53. Auflage, München 2006.
- Weis, Kurt* Die Vergewaltigung und ihre Opfer- Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit, Stuttgart: Enke 1982.
- Werner, Susen* Stereotype Vorstellungen über Vergewaltigungen (Vergewaltigungsmythenakzeptanz) als Prädiktoren der Beurteilung von Vergewaltigungsdelikten durch RechtsanwältInnen, Potsdam 2010, <http://denkwerkstatt.files.wordpress.com/2011/03/>

stereotype-vorstellungen-c3bcber-
vergewaltigungen-
vergewaltigungsmythenakzeptanz-als-
prc3a4diktoren-der-beurteilung-von-
vergewaltigungsdelikten-durch-
rechtsanwc3a4ltinnen.pdf (19.05.2011).

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Thesen	2
I. Sind die Geschädigten für die Ineffizienz verantwortlich?	2
II. Sind mehrheitlich Beweisschwierigkeiten für die Ineffizienz verantwortlich?	2
III. Der Umgang mit den Opferzeuginnen	3
IV. Mythen und Meinungsbildung	4
C. Diskussion	4
I. Liegt die Verantwortung bei den Geschädigten?	4
II. Beweisschwierigkeiten?	5
1. Vergewaltigungsmythen auf gesellschaftlicher Ebene	5
a) Verantwortungsverteilung bei Sexual- bzw. Raubdelikten	5
b) Einfluss der Täter-Opfer-Beziehung	6
2. Vergewaltigungsmythen auf professioneller Ebene	7
a) Vergewaltigungsmythen auf Ebene der Polizei und der Staatsanwaltschaft	7
b) Vergewaltigungsmythenakzeptanz und Verantwortungszuschreibung	10
aa) Vergewaltigungsmythen bei Gerichtsreferendar/innen	10
(1) Ergebnisse zur Täterverantwortung	11
(2) Ergebnisse zur Opfermitschuld	11
(3) Weitere Ergebnisse	12
bb) Vergewaltigungsmythen bei Rechtsanwält/innen	12
(1) Ergebnisse zum Beziehungsstatus und Alkoholkonsum	13
(2) Weitere Ergebnisse	13
c) Vergewaltigungsmythen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung	14
aa) Vorbeziehung	14
bb) „Tatprovokation“ und leichtsinniges Verhalten	16
cc) Gewalt	21
III. Der Umgang mit den Opferzeuginnen	23
IV. Mythen und Meinungsbildung	27
D. Zusammenfassung der Ergebnisse	29
E. Abschließende Stellungnahme	29

A. Einleitung

Im Jahr 2009 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 49.084 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst, wobei 35.674 Tatverdächtige ermittelt wurden.¹ Im selben Jahr wies die Strafverfolgungsstatistik 8131 wegen dieser Delikte Verurteilte aus.² Aus einer internationalen Vergleichsstudie geht hervor, dass im Zeitraum von 2001–2006 die angeklagten Täter/innen im Durchschnitt in nur 13 % der Fälle verurteilt wurden.³ Dieser „Täter/innenschwund“ erscheint selbst in Anbetracht der schlechten Vergleichbarkeit dieser Statistiken erklärungsbedürftig. Nach *MEIER* soll es zwar „auf der Hand liegen, dass der Selektionsprozess vor allem durch Rechtsnormen gesteuert wird“, er räumt aber auch ein, dass das Gesetz oft genug Spielräume bietet, die unterschiedlich interpretiert werden können. Deshalb müsse auch der sogenannte „second Code“, das heißt informelle Handlungsnormen, in die Betrachtung einbezogen werden.⁴ Diese Ansicht stimmt mit der von *STEINHILPER* überein, der schon 1986 feststellte, dass der Selektionsprozess nicht nur von Rechtsregeln geleitet wird, sondern auch außerrechtliche Faktoren einen maßgeblichen Einfluss entfalten.⁵

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel dieser Arbeit, Erklärungen für die Ineffizienz der Strafverfolgung zu finden. Dazu werden im Abschnitt B die der Untersuchung zu Grunde gelegten Thesen vorgestellt und sodann diskutiert (C). Im Anschluss folgt eine kurze Zusammenfassung der für die Ineffizienz maßgeblichen Faktoren (D) und ein Fazit (E). Aufgrund des Umstands, dass Frauen häufiger Opfer sexueller Übergriffe werden als Männer, befasst sich diese Arbeit ausschließlich mit weiblichen Opfern und männlichen Tätern.

¹ *Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, Bundesrepublik Deutschland, http://www.bka.de/pks/pks2009/download/pks-jb_2009_bka.pdf, S. 133 f. Tabelle 01 und 20 (19.05.2011).

² *Statistisches Bundesamt*, Strafverfolgungsstatistik 2009, <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/StrafverfolgungsstatistikDeutschland5243104099004.psml> (19.05.2011).

³ *Liz Kelly/Corinna Seith/Joanna Lovett*, Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland, <http://frauen-gegen-gewalt.de/dokumente/files/ac82f6e2d2f2b23a305dc499c81866b6.pdf>, S. 4 f. (19.05.2011).

⁴ *Bernd-Dieter Meier*, *Kriminologie*, 2010, S. 241 f.

⁵ *Udo Steinhilper*, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung, 1986, S. 18.

B. Thesen

I. Sind die Geschädigten für die Ineffizienz verantwortlich?

Insbesondere im Bereich der Sexualdelinquenz wird aufgrund eines zurückhaltenden Anzeigeverhaltens ein großes Dunkelfeld vermutet.⁶ Da die Übergriffe mehrheitlich nicht in der Öffentlichkeit vor weiteren Zeug/innen, sondern im sozialen Nahraum des Opfers begangen werden,⁷ spielt das proaktive Verhalten der Polizei nur eine untergeordnete Rolle. Somit beginnt der Selektionsprozess bei der Geschädigten – der potentiellen Anzeigerstatteerin.⁸ Frei nach dem Motto, „was den Instanzen nicht bekannt ist, das kann auch nicht verfolgt werden“,⁹ wäre die Verantwortung für die geringen Verurteilungszahlen bei den Geschädigten zu suchen.

These 1: Die Strafverfolgung ist ineffizient, weil nur wenige Taten zur Anzeige gebracht werden.

II. Sind mehrheitlich Beweisschwierigkeiten für die Ineffizienz verantwortlich?

Aus der Praxis wird zur Erklärung des Täterschwundes nach wie vor meist auf Beweisschwierigkeiten verwiesen. Den Überlegungen *STEINHILPERS* folgend soll untersucht werden, ob weitere, wohlmöglich außerrechtliche Faktoren als Erklärung hinzugezogen werden müssen. Als maßgeblicher Faktor werden Vergewaltigungsmythen vermutet.

These 2: Vergewaltigungsmythen wirken sich negativ auf die Glaubwürdigkeit des Opfers aus und begünstigen somit ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Strafverfolgungsprozess beziehungsweise eine inadäquate Behandlung des angezeigten Falls.

⁶ *Bernd-Dieter Meier*, Kriminologie, 2010, S. 203.

⁷ *Birgit Harbeck*, Probleme des Einheitstatbestandes sexueller Nötigung/Vergewaltigung, 2001, S. 61 f.

⁸ *Udo Steinhilper*, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Straftaten, 1986, S. 81 ff.

⁹ *Hans H. Kühne*, Strafprozessrecht - Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, 2007, Rn. 297.

These 3: Die Strafverfolgung ist ineffizient, weil die Justiz in personeller Hinsicht von Männern dominiert wird, welche aufgrund einer höheren Vergewaltigungsmythenakzeptanz den Opfern eine höhere Mitschuld zuschreiben, während sie den Täter entlasten.

These 4: Die Effizienz der Strafverfolgung leidet darunter, dass die Taten, die von der stereotypen Vorstellung einer „echten Vergewaltigung“ abweichen, weniger intensiv verfolgt werden. Dies gilt insbesondere für Beziehungstaten.

These 5: Aufgrund opferfeindlicher Vorstellungen in Form von Vergewaltigungsmythen wird die Verantwortung für das Tatgeschehen bei den Geschädigten vermutet. Diese Entlastung des Täters hat Auswirkungen auf die Strafverfolgung.

These 6: Die Strafverfolgung ist ineffizient, weil der Gewaltbegriff im Rahmen des § 177 StGB¹⁰ zu eng ausgelegt wird.

III. Der Umgang mit den Opferzeuginnen

Die Ineffizienz der Strafverfolgung könnte darauf zurückzuführen sein, dass sich die Bedürfnisse der Opferzeuginnen nicht mit den Anforderungen der Strafverfolgung in Einklang bringen lassen.

These 7: Die als Begründung für die mangelnde Effizienz der Strafverfolgung angegebenen Beweisschwierigkeiten sind zumindest teilweise auf einen unprofessionellen Umgang mit den Opferzeuginnen zurückzuführen.

These 8: Die Strafverfolgung ist ineffizient, weil der Strafverfolgungsprozess zur sekundären Viktimisierung der Opfer sexueller Gewalt beiträgt, anstatt ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Dies hat unter anderem negative Auswirkungen auf das Anzeigeverhalten.

¹⁰ Soweit nicht anders zitiert, sind folgende §§ dem StGB entnommen.

IV. Mythen und Meinungsbildung

Möglicherweise könnte es trotz der Erkenntnis, dass es sich bei vielen opferfeindlichen Vorstellungen um Mythen handelt, an einer kritischen Auseinandersetzung mit dieser Problematik mangeln, wodurch die Strafverfolgung behindert wird.

These 9: Die Strafverfolgung ist ineffizient, weil es insbesondere auch in der juristischen Ausbildungsliteratur an einer kritischen Auseinandersetzung mit den Vergewaltigungsmythen mangelt. Hierdurch werden opferfeindliche Vorstellungen gestärkt und ein Abbau der Vorurteile verhindert.

C. Diskussion

I. Liegt die Verantwortung bei den Geschädigten?

Den Ergebnissen einer internationalen Vergleichsstudie zur Frage der Strafverfolgung in elf europäischen Ländern folgend, ist bezüglich der Anzeigequote bei Sexualdelinquenz in der BRD ein Anstieg zu verzeichnen, während die Strafverfolgungsquote stabil bleibt. Lediglich die Verurteilungsquote zeigt einen Abwärtstrend – vom Höchststand von 22 % im Jahr 1987 – hinab zu lediglich 13 % in den Jahren 2005/06.¹¹ Vor diesem Hintergrund kann die Ursache für die ineffiziente Strafverfolgung zumindest nicht abschließend mit einer mangelnden Anzeigebereitschaft begründet werden. Zwar lässt sich nicht gänzlich von der Hand weisen, dass die nichtsdestotrotz geringe Anzeigequote der Strafverfolgung nicht zuträglich ist, da es den Strafverfolgungsbehörden ohne den Hinweis auf eine begangene Tat in tatsächlicher Weise in den meisten Fällen nicht möglich sein wird zu reagieren. Vielmehr scheinen die niedrigen Anklage- und Verurteilungsraten aber darauf hinzuweisen, dass auch bei den ins Hellfeld gelangten Taten ein starker Ausfilterungsprozess stattfindet, dessen Ursache sich nicht auf die geringe Anzeigebereitschaft zurückführen lässt. Mithin ist die Verantwortlichkeit für die Ineffizienz der Strafverfolgung eher auf der Seite der Kriminaljustiz zu vermuten.

Die der **These 1** zugrunde gelegte Annahme konnte nicht bestätigt werden.

¹¹ Liz Kelly/Corinna Seith/Joanna Lovett, <http://frauen-gegen-gewalt.de/dokumente/files/ac82f6e2d2f2b23a305dc499c81866b6.pdf>, S. 4 f. (19.05.11).

II. Beweisschwierigkeiten?

MARTHA BURTH, die 1980 den Begriff „Vergewaltigungsmythos“ prägte, definierte ihn als „*prejudicial, stereotyped, or false beliefs about rape, rape victims, and rapists*“.¹² Vergewaltigungsmythen sind in einer Vielzahl vorhanden. Beispielsweise hat eine „echte Vergewaltigung“ für viele Teile der Bevölkerung erst dann stattgefunden, wenn ein (womöglich psychisch kranker) Fremder sein Opfer nachts in einer einsamen Gegend unter Zuhilfenahme einer Waffe auf sehr gewalttätige Art und Weise überfällt, wobei sein Opfer sich mit allen Mitteln zur Wehr setzt und deswegen nach der Tat deutliche Kampfspuren aufweist, welche im Nachhinein das Geschehen beweisen.¹³ Stellt sich heraus, dass der Täter mit dem Opfer bekannt oder vielleicht sogar der (Ehe-) Partner ist, gehen nicht wenige Menschen davon aus, dass eine Vergewaltigung innerhalb einer intimen Beziehung von dem Opfer als weniger gravierend wahrgenommen werden würde.¹⁴ Zudem hält sich trotz der Tatsache, dass die meisten Vergewaltigungen geplant sind,¹⁵ auch hartnäckig der Glaube, dass das Opfer aufgrund ambivalenten oder leichtsinnigen Verhaltens eine Mitschuld an der Tat trage.¹⁶

1. Vergewaltigungsmythen auf gesellschaftlicher Ebene

a) Verantwortungsverteilung bei Sexual- bzw. Raubdelikten

Im Rahmen einer Studie bewerteten 228 Studierende der Erziehungswissenschaften fiktive Fälle von Raub und Vergewaltigung mit einem weiblichen Opfer und einem männlichen Täter.¹⁷ Manipulierte Variablen waren der Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer (Frem-

¹² *Martha R. Burth*, Cultural myths and supports for rape, *Journal of Personality and social Psychology*, 1980, S. 217 (217).

¹³ *Susen Werner*, Stereotype Vorstellungen über Vergewaltigungen (Vergewaltigungsmythenakzeptanz) als Prädiktoren der Beurteilung von Vergewaltigungsdelikten durch RechtsanwältInnen, <http://denkwerkstatt.files.wordpress.com/2011/03/stereotype-vorstellungen-c3bcber-vergewaltigungen-vergewaltigungsmythenakzeptanz-als-prc3a4diktoren-der-beurteilung-von-vergewaltigungsdelikten-durch-rechtsanwc3a4ltinnen.pdf>, 2010, S. 9 (19.05.2011).

¹⁴ *Claudia Kroll*, Vergewaltigungsprozesse: Die gegenwärtige Situation der Opfer von sexueller Gewalt im Gerichtsverfahren und Möglichkeiten zur Verbesserung, 1992, S. 52.

¹⁵ *Brigitte Sick*, Die sexuellen Gewaltdelikte oder: Der Gegensatz zwischen Verbrechenempirie und Rechtswirklichkeit, *MschKrim* 1995, S. 281 (292).

¹⁶ *Kurt Weis*, Die Vergewaltigung und ihre Opfer – Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit, 1982, S. 87.

¹⁷ *Steffen Bieneck/Barbara Krahe*, Blaming the Victim and Exonerating the Perpetrator in Cases of Rape and Robbery: Is there a double Standard?, *JIV* 2010, S. 1 (4).

der, Bekannter, Ex-Partner) sowie die Strategie des Täters (Gewalt vs. Ausnutzung der Alkoholisierung des Opfers). Überprüft werden sollte, ob sich bezüglich der Schuldzuschreibung Unterschiede bei den Vergewaltigungs- beziehungsweise Raubfällen ergeben, welchen Einfluss eine Alkoholisierung des Opfers auf diesen Prozess hat und ob in den Vergewaltigungsfällen bei einer engen Täter-Opfer-Beziehung verglichen mit den Raubszenarien von einer erhöhten Verantwortlichkeit der Geschädigten ausgegangen wird.¹⁸

Die Auswertung der Ergebnisse bestätigte alle drei Annahmen. In den Raubszenarien wurde die Täterverantwortung höher eingeschätzt als in den Vergewaltigungsfällen, während den Vergewaltigungsopfern eine höhere Mitverantwortlichkeit als den Raubopfern zugesprochen wurde. Wendete der Angeschuldigte Gewalt an, so wurde seine Verantwortlichkeit höher eingeschätzt als beim Ausnutzen einer Alkoholisierung, während die Mitschuld der angetrunkenen Opfer anstieg. Schließlich fanden sich auch signifikante Ergebnisse im Rahmen der Täter-Opfer-Beziehung: Je näher sich die Tatbeteiligten standen, desto weniger Verantwortung hatte der Täter in den Vergewaltigungsszenarien zu tragen, während sich dieser Effekt bei den Raubdelikten nicht feststellen ließ.¹⁹ Auch die Befunde zur Opfermitschuld zeigten eindeutig, dass diese sich lediglich bei der Vergewaltigung mit enger werdendem Bekanntschaftsgrad erhöhte.²⁰

b) Einfluss der Täter-Opfer-Beziehung

Die Proband/innen erhielten drei Vergewaltigungsfälle, in denen das Ausmaß der vom Täter angewendeten Gewalt und die Intensität der Gegenwehr des Opfers konstant gehalten wurden, während die Enge der Täter-Opfer-Beziehung variierte. Fall 1 beschrieb eine überfallartige Vergewaltigung durch einen Fremden, in Fall 2 war der Täter ein flüchtiger Bekannter des Opfers und in Fall 3 handelte es sich um eine Beziehungstat.²¹ Die Proband/innen sollten angeben, inwieweit der beschriebene Vorfall als Vergewaltigung zu definieren sei, wie hoch sie

¹⁸ Steffen Bieneck/Barbara Krahe, JIV 2010, S. 1 (4 f.).

¹⁹ Steffen Bieneck/Barbara Krahe, JIV 2010, S. 1 (6 f.).

²⁰ Steffen Bieneck/Barbara Krahe, JIV 2010, S. 9.

²¹ Luise Greuel/Berndt Scholz, Deliktsspezifische Kenntnisse und Einstellungen als psychologische Bedingungen des Urteilsverhaltens in Vergewaltigungsfällen, MschrKrim 1990, S. 177 (178 f.).

die Verantwortung des Täters einschätzten und inwieweit das Tatgeschehen durch das Opfer ausgelöst wurde. Zudem wurde erforscht, ob die Einstellung der Proband/innen eher als opfer- oder täterorientiert einzustufen ist.²²

Die überfallartige Vergewaltigung durch den Fremden wurde am eindeutigsten als solche angesehen. Weniger deutlich fiel die Handlungsdefinition bei dem flüchtigen Bekannten aus, am wenigsten deutlich bei den Beziehungstaten. Bezüglich der Verantwortungszuschreibung erzielte der fremde Täter die höchsten und der Partner des Opfers die niedrigsten Werte.²³ Ob die Proband/innen eher täter- oder opferorientiert eingestellt waren, blieb interessanterweise solange ohne Bedeutung, wie es sich um eine überfallartige Vergewaltigung durch einen Fremden handelte. War der Täter aber ein Bekannter oder der Partner des Opfers zeigte sich deutlich, dass die eher täterorientierten Testteilnehmer/innen dessen Verantwortung niedriger und die Opfermitschuld höher einschätzten. Das Geschlecht der Proband/innen hatte keinen Einfluss auf die Beurteilung der Fälle.²⁴

2. Vergewaltigungsmythen auf professioneller Ebene

a) Vergewaltigungsmythen auf Ebene der Polizei und der Staatsanwaltschaft

Zu einer vorurteilsfreien Vernehmung gehört zunächst, dass der Aussage des Opfers zumindest vorläufig geglaubt und der betreffenden Person mit dem nötigen Respekt und Einfühlungsvermögen begegnet wird. Dies ist nicht nur aus humanen Aspekten notwendig, sondern auch, weil der polizeiliche Ermittlungserfolg stark von einer guten Kommunikation mit den Zeuginnen abhängt, da diese entscheidende Hinweise geben oder einen Tatverdächtigen benennen können.²⁵

Bedauerlicherweise sieht sich das Opfer in vielen Fällen mit Misstrauen seitens der die Anzeige aufnehmenden Personen konfrontiert, wie sich beispielhaft an folgender Aussage eines Kommissariatsleiters zeigt:

²² Luise Greuel/Berndt Scholz, MschrKrim 1990, S. 178.

²³ Luise Greuel/Berndt Scholz, MschrKrim 1990, S. 179 f.

²⁴ Luise Greuel/Berndt Scholz, MschrKrim 1990, S. 177 (180 f.).

²⁵ Jürgen Rothers, Opferbehandlung bei der Polizei Police – treatment of victims, in: Bundeskriminalamt (Hg.), Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung, Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 14. bis 17. November 1995, Wiesbaden 1996, S. 201 (205).

„Alle Sachbearbeiter von Sexualdelikten sind sich einig, dass deutlich mehr als die Hälfte der angezeigten Sexualstraftaten vorgetäuscht werden.“²⁶

Die Polizei ist in der Regel der erste Ansprechpartner für Opfer sexueller Gewalt und somit mehr als die anderen Kontrollinstanzen mit der durch die Tat ausgelösten Krisensituation konfrontiert.²⁷ Somit kommt dieser Instanz eine besonders ausgeprägte Selektionsfunktion zu, was die Frage nach der Bedeutung außerrechtlicher Einflüsse besonders interessant macht. Empirisch bewiesen ist zumindest, dass die Reaktion der Polizei, auf den Versuch eine Anzeige zu erstatten, sehr unterschiedlich ist.²⁸

In einer Studie zum Thema „Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern“ von *ELSNER/STEFFEN* schätzten die im Rahmen einer Sachbearbeiterbefragung Interviewten den Anteil der vorgetäuschten Straftaten an allen nach § 177 angezeigten Straftaten im Durchschnitt auf 33,4 %. Bei den von ihnen selbst bearbeiteten und von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellten Fällen gingen die Befragten davon aus, dass es sich in 63,6 % der Fälle „eher“ oder „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ um Vortäuschung oder falsche Verdächtigung handelt.²⁹

Die von *BAURMANN* befragten Polizeibeamt/innen gingen davon aus, es würde sich bei durchschnittlich 25 % der angezeigten Vergewaltigungen um Falschanschuldigungen handeln, wobei auch extreme Schätzungen von bis zu 90 % vorlagen.³⁰ Hierbei handelt es sich um eine massive Fehleinschätzung, da ausweislich einer aktuellen Studie der Anteil der Falschanzeigen bei etwa 3 % liegt.³¹ Doch welche Faktoren veranlassten die Beamt/innen zu diesen Fehleinschätzungen?

In der bayrischen Studie wurde die Aussage der Geschädigten insbesondere dann angezweifelt, wenn sie im Vorfeld der Tat den Kontakt zum Täter gesucht und mit diesem geflirtet oder

²⁶ *Erich Elsner/Wiebke Steffen*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern – Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, 2005, S. 177.

²⁷ *Luise Greuel*, Polizeiliche Vernehmung vergewaltigter Frauen, 1993, S. 3.

²⁸ *Josef Kürzinger*, Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion, 1978, S. 158 ff.

²⁹ *Erich Elsner/Wiebke Steffen*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern, 2005, S. 157.

³⁰ *Michael C. Baurmann*, Sexualität, Gewalt und psychische Folgen – Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzung anhand von angezeigten Sexualkontakten, 2. Aufl. 1996, S. 295.

³¹ *Liz Kelly/Corinna Seith/Joanna Lovett*, <http://frauen-gegen-gewalt.de/dokumente/files/ac82f6e2d2f2b23a305dc499c81866b6.pdf>, S. 9 (19.05.11).

ihn in die eigene Wohnung eingeladen hatten, wenn sie versucht hatten, mit dem Tatverdächtigen alleine zu sein, im Vorfeld der Tat schon Zärtlichkeiten ausgetauscht wurden oder eine sexuelle Vorbeziehung bestand. Bezüglich des Tatverhaltens der Geschädigten litt die Glaubwürdigkeitsbeurteilung bei keiner oder nur geringer Gegenwehr, wenn freiwillig Alkohol oder andere Substanzen konsumiert wurden oder wenn der Sachverhalt vor dem Hintergrund der eigenen Lebenserfahrung den Sachbearbeiter/innen als nicht nachvollziehbar erschien. Das Nachtatverhalten der Geschädigten zeigte sich als besonders maßgeblich für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit. Diese litt insbesondere, wenn das nach der Tat gezeigte Verhalten sich für die Sachbearbeiter/innen als nicht nachvollziehbar darstellte, z.B. wenn das Opfer nach der Tat den Kontakt zum Täter aufrechterhielt.³²

Bezogen auf die Ebene der Staatsanwaltschaft stellten *BLANKENBURG/SESSAR/STEFFEN* fest, dass die Täter-Opfer-Beziehung mit der Sanktionierungswahrscheinlichkeit korrelierte und dass es z.B. dort, wo das spätere Opfer zu dem Täter ins Auto stieg oder ihn auf einer Veranstaltung kennen lernte, zu signifikant höheren Einstellungsquoten kam.³³ *JÄGER* stellte im Rahmen seiner Arbeit fest, dass sich die Begründungen für eine Einstellung des Verfahrens gem. § 170 II StPO meistens auf das Verhalten der Geschädigten beziehen, sodass deren Glaubwürdigkeit als maßgebliches Kriterium für die Entscheidung über eine Einstellung oder Anklageerhebung angesehen werden kann.³⁴ Auch die von *GOEDEL* vorgenommene Auswertung der Begründungen von Einstellungen gem. § 170 II StPO bestätigt dieses Ergebnis.³⁵

Sowohl der von der Polizei geschätzte Anteil an Falschanzeigen als auch die Begründungen, warum es sich wohl um solche handelt, stimmen nachdenklich. Es ist davon auszugehen, dass Sachbearbeiter/innen, die glauben, dass es sich bei 90 % der angezeigten Vorfälle um Vortäuschungen handelt, im Laufe ihrer Dienstzeit wenigstens 80 % der Frauen dieser Opfergruppe

³² *Erich Elsner/Wiebke Steffen*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern, 2005, S. 170 ff.

³³ *Erhard Blankenburg u.a.*, Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1978, S. 123 ff.

³⁴ *Markus Jäger*, Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“ – Eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, 2000, S. 175.

³⁵ *Katja Goedel*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung – Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit, 2010, S. 140 f.

falsch behandelt haben.³⁶ Auch wenn der Anteil der geschätzten Falschanzeigen in *BAUR-MANNS* Studie im Durchschnitt „nur“ bei ca. 25 % liegt ist anzunehmen, dass ein nicht unerheblicher Anteil wahrer Aussagen aufgrund einer fehlerhaften Einschätzung seitens der Polizei als Lüge abgetan wird.³⁷ Dieses Problem wird verschärft, wenn man die Begründungen für die vermuteten Falschanzeigen betrachtet.³⁸ Alle miteinander zeigen, dass überkommene Vorurteile massiv in die Glaubwürdigkeitsbeurteilung einfließen. Ihnen ist gemeinsam, dass es sich hauptsächlich um Vorstellungen von einer ganz bestimmten Art von legitimen geschlechtsspezifischen Verhaltensweisen handelt. Dass im Jahr 2005 (vermeintlich) aufgeklärte Menschen noch immer glaubten, dass es sich wohl nicht um eine Vergewaltigung handeln könne, wenn das Opfer den Kontakt zum Täter suchte und mit ihm flirtete oder ihn in die Wohnung einlud, ist erschreckend.

Der **These 2** zugrunde gelegte Gedanke, dass die Strafverfolgung ineffizient ist, weil opferfeindliche Vorstellungen dazu führen, dass die Glaubwürdigkeit der Geschädigten angezweifelt wird, konnte bestätigt werden.

b) Vergewaltigungsmythenakzeptanz und Verantwortungszuschreibung

aa) Vergewaltigungsmythen bei Gerichtsreferendar/innen

Im Rahmen einer Untersuchung sollten 129 Gerichtsreferendar/innen anhand von sechs fiktiven Vergewaltigungsszenarien die Verantwortlichkeit des Opfers und des Angeklagten einschätzen, wobei die Hälfte der Proband/innen zuvor die Definition des Tatbestandes aus dem StGB erhielt. Die manipulierten Variablen waren die Täter-Opfer-Beziehung (Fremder, Bekannter, Ex-Partner) und die vom Beschuldigten angewandte Strategie zur Deliktsverwirklichung (körperliche Bedrohung vs. Ausnutzen der Alkoholisierung des Opfers). Zudem wurde die Vergewaltigungsmythenakzeptanz der Proband/innen gemessen.³⁹ Die der Studie zugrun-

³⁶ Michael C. Baurmann, *Sexualität, Gewalt und psychische Folgen*, 1996, S. 295, dort Fn. 734.

³⁷ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der Anteil der wegen Falschbeschuldigung gestellten Strafanzeigen sehr gering ist, siehe z.B. Udo Steinhilper, *Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Straftaten*, 1986, S. 161.

³⁸ Erich Elsner/Wiebke Steffen, *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern*, 2005, dort Fn. 32.

³⁹ Barbara Krahe u.a., *Prospective Lawyers' rape stereotypes and schematic decision making about rape cases*, *Psychology, Psychology, Crime & Law* 2008, S. 461 (472).

de gelegten Hypothesen waren, dass in den Fällen, in denen der Täter der Ex-Partner war, die Täterverantwortung am niedrigsten, die Opfermitschuld am höchsten eingeschätzt wird, dass sich dieses Ergebnis auch in den Fällen wiederholt, in denen der Täter Gewalt anwendete, statt die Alkoholisierung des Opfers auszunutzen, dass die Proband/innen mit hoher Vergewaltigungsmythenakzeptanz dem Opfer eine höhere Mitschuld zuschreiben und dass männliche Probanden über eine höhere Vergewaltigungsmythenakzeptanz verfügen und den Opfern somit eine höhere Mitschuld attestieren als die weiblichen Probandinnen. Zusätzliches Ziel der Studie war es herauszufinden, ob die Kenntnis der gesetzlichen Definition der Vergewaltigung für die Beurteilung der Fälle von Relevanz ist, da Personen im Allgemeinen auf Alltagstheorien zurückgreifen, wenn sie die verfügbaren Informationen als unzureichend empfinden.⁴⁰

(1) Ergebnisse zur Täterverantwortung

Die Beurteilung der Täterverantwortung wurde signifikant von den Informationen über die frühere Beziehung zwischen Täter und Opfer beeinflusst. Wie vermutet wurde dem Ex-Partner die geringste und dem Fremden die höchste Verantwortung attestiert. Auch die Ergebnisse zur angewendeten Strategie waren eindeutig: Wie vorhergesagt wurde dem Gewalt anwendenden Täter eine höhere Mitschuld zugesprochen als dem, der die Alkoholisierung des Opfers ausnutzte. Schließlich bestätigte sich auch die Annahme, dass die Täterverantwortung umso niedriger eingeschätzt wurde, je höher die Vergewaltigungsmythenakzeptanz der Proband/innen war. Auch das geforderte Strafmaß variierte in Abhängigkeit zur Vorbeziehung und der Strategie. Die höchsten Strafen wurden für fremde Täter gefordert, gefolgt von dem Bekannten und schließlich dem Ex-Partner. Wendete der Täter Gewalt an statt die Alkoholisierung des Opfers auszunutzen, belastete ihn das im Strafmaß schwerer.⁴¹

(2) Ergebnisse zur Opfermitschuld

Die höchste Mitschuld wurde den Opfern attestiert, welche von ihrem Ex-Partner vergewaltigt wurden. Die niedrigsten Werte ergaben sich, wenn die Tat von einem Fremden begangen

⁴⁰ Barbara Krahe u.a., *Psychology, Crime & Law* 2008, S. 471.

⁴¹ Barbara Krahe u.a., *Psychology, Crime & Law* 2008, S. 461 (473 f.).

wurde. Alkoholisierte Geschädigte wurden als verantwortlicher angesehen als diejenigen, die unter Anwendung von Gewalt vergewaltigt wurden. Jedoch wurde auch in den Gewaltszenarien die Mitschuld höher bewertet, je enger die Beziehung zum Täter war. Dieses Ergebnis ließ sich für die Alkoholfälle nicht ermitteln. Spiegelbildlich zu den oben gefundenen Ergebnissen zeigte sich auch hier, dass eine hohe Vergewaltigungsmythenakzeptanz der Testpersonen für die Opfer negative Auswirkungen hatte.⁴²

(3) Weitere Ergebnisse

Die Proband/innen, denen zuvor die Vorschrift des § 177 vorgelegt wurde, unterschieden sich in ihren Bewertungen nicht von der Gruppe, die die Fälle ohne diese Information bewerteten.⁴³ Das lässt den Schluss zu, dass der Rückgriff auf Alltagstheorien nicht aufgrund unzureichender Kenntnis der juristischen Definition erfolgt. Zudem ließen sich im Bewertungsmuster keine geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den Proband/innen ermitteln. Bemerkenswert ist allerdings, dass die männlichen Probanden in der Gruppe der Personen mit hoher Vergewaltigungsmythenakzeptanz überrepräsentiert waren, was auf einen indirekten Geschlechtseffekt hindeutet.⁴⁴

bb) Vergewaltigungsmythen bei Rechtsanwält/innen

Erfahrene Rechtsanwält/innen beurteilten fiktive Fallkonstellationen, in welchen die potentielle Mandantin angab, vergewaltigt worden zu sein, während der Angeschuldigte aussagte, der Geschlechtsverkehr sei einvernehmlich gewesen. Manipulierte Variablen waren der Beziehungsstatus der Parteien sowie der vom Opfer und/oder Täter konsumierte Alkohol. Andere juristisch relevante Faktoren waren den Darstellungen nicht zu entnehmen. Zusätzlich wurde die Vergewaltigungsmythenakzeptanz der Proband/innen gemessen.⁴⁵ Ziel der Studie war, das Vorliegen von stereotypen Vorstellungen bei Rechtsanwält/innen in Bezug auf Vergewalti-

⁴² *Barbara Krahe u.a.*, *Psychology, Crime & Law* 2008, S. 474.

⁴³ *Barbara Krahe u.a.*, *Psychology, Crime & Law* 2008, S. 475.

⁴⁴ *Barbara Krahe u.a.*, *Psychology, Crime & Law* 2008, S. 474 f.

⁴⁵ *Susen Werner*, <http://denkwerkstatt.files.wordpress.com/2011/03/>

stereotype-vorstellungen-c3bcber-vergewaltigungen-vergewaltigungsmythenakzeptanz-als-prc3a4diktoren-der-beurteilung-von-vergewaltigungsdelikten-durch-rechtsanwc3a4ltinnen.pdf, 2010, S. 1 (19.05.2011).

gungsdelikte zu überprüfen und herauszufinden, durch welche Variablen die juristische Bewertung beeinflusst wird. Es wurde davon ausgegangen, dass die Proband/innen aufgrund des Fehlens sonstiger relevanter Informationen auf Vergewaltigungsmythen zurückgreifen, um den scheinbar lückenhaften Sachverhalt auszufüllen.⁴⁶

(1) Ergebnisse zum Beziehungsstatus und Alkoholkonsum

Es ließen sich keine signifikanten Unterschiede für die Konstellationen „nur das Opfer trinkt“ beziehungsweise „Täter und Opfer trinken“ feststellen.⁴⁷ In der Tendenz zeigte sich aber, dass dem Opfer eine größere Mitverantwortung zugeschrieben wurde, wenn beide Parteien Alkohol konsumierten, als wenn es alleine trank.⁴⁸ Ebenso zeigte sich eine Tendenz dahingehend, dass der Einsatz für die Mandantin in den Fällen höher war, in denen es sich bei dem Täter „nur“ um einen Bekannten und nicht um den Ex-Partner handelte.⁴⁹ Offenbar werden Taten von Ex-Partnern also auch von erfahrenen Jurist/innen als weniger gravierend eingestuft.

(2) Weitere Ergebnisse

Ein sich in der Bewertung der Fälle niederschlagender geschlechtsspezifischer Unterschied ließ sich nicht ermitteln. Ebenso konnte kein geschlechtsspezifischer Unterschied hinsichtlich der Ausprägung der Vergewaltigungsmythenakzeptanz nachgewiesen werden.⁵⁰ Ohne Relevanz zeigten sich zudem die Berufserfahrung und das Alter der Proband/innen.⁵¹ Bestätigung fand die Annahme, dass der Einsatz der Rechtsanwält/innen für die Mandantin umso niedriger ausfallen würde, je stärker die Vergewaltigungsmythenakzeptanz der Proband/innen ausgeprägt war.⁵²

⁴⁶ *Susen Werner*, <http://denkwerkstatt.files.wordpress.com/2011/03/stereotype-vorstellungen-c3bcber-vergewaltigungen-vergewaltigungsmythenakzeptanz-als-prc3a4diktoren-der-beurteilung-von-vergewaltigungsdelikten-durch-rechtsanwc3a4ltinnen.pdf>, 2010, S. 110 (19.05.2011).

⁴⁷ *Susen Werner*, <http://denkwerkstatt.files.wordpress.com/2011/03/stereotype-vorstellungen-c3bcber-vergewaltigungen-vergewaltigungsmythenakzeptanz-als-prc3a4diktoren-der-beurteilung-von-vergewaltigungsdelikten-durch-rechtsanwc3a4ltinnen.pdf>, 2010, S. 101 f. (19.05.2011).

⁴⁸ *Susen Werner* (Fn. 47), S. 112.

⁴⁹ *Susen Werner* (Fn. 47), S. 101 f., 118.

⁵⁰ *Susen Werner* (Fn. 47), S. 101 ff.

⁵¹ *Susen Werner* (Fn. 47), S. 103, 109.

⁵² *Susen Werner* (Fn. 47), S. 102 f.

In keiner der dargestellten Studien konnte nachgewiesen werden, dass die Vergewaltigungsmythen beziehungsweise deren Akzeptanz bei Männern stärker ausgeprägt sind.⁵³

Die der **These 3** zugrunde gelegte Annahme, dass die Strafverfolgung behindert wird, weil Männer in der Justiz überrepräsentiert sind und es aufgrund ihrer ausgeprägteren Vergewaltigungsmythenakzeptanz zu einer Verantwortungsverschiebung zu Lasten der Opfer kommt, muss verworfen werden. Es konnte jedoch der Nachweis geführt werden, dass eine hohe Vergewaltigungsmythenakzeptanz geschlechterunabhängig für eine dem Opfer ungünstige Schuldverschiebung verantwortlich ist.

c) Vergewaltigungsmythen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Im folgenden Abschnitt werden insgesamt 13 höchstrichterliche Urteile aus den Jahren 2001 bis 2011 ausgewertet, um zu überprüfen, ob und inwieweit in der höchstrichterlichen Rechtsprechung opferfeindliche Vorstellungen die Effektivität der Strafverfolgung von Sexualdelikten beeinträchtigen. Die Untersuchung konzentriert sich hierbei auf die Bereiche Vorbeziehung, Tatprovokation und Gewalt.

aa) Vorbeziehung

Ist das Regelbeispiel des § 177 II verwirklicht, kommt ein Abweichen vom Regelstrafrahmen ausnahmsweise in Betracht, wenn erhebliche Milderungsgründe dazu einen Anlass geben.⁵⁴

Aus Sicht des BGH scheint ein solch erheblicher Milderungsgrund vorzuliegen, wenn zwischen dem Täter und dem Opfer eine intime Beziehung bestand.

Zwar lehnte der BGH eine Ausnahme vom Regelstrafrahmen zutreffend ab, als der Täter das Opfer in einer Art Bestrafungsaktion vergewaltigte, weil er die Trennung nicht akzeptieren konnte, führte in der Urteilsbegründung jedoch aus, dass eine Vorbeziehung in vielen Fällen dazu führen kann, dass das Opfer die Tat als weniger beeinträchtigend wahrnehme.⁵⁵ In einem

⁵³ Luise Greuel/Berndt Scholz, MschrKrim 1990, S. 177 (180 f.); Barbara Krahe u.a., Psychology, Crime & Law 2008, S. 474 f.; Susen Werner (Fn. 47), S. 101 ff.

⁵⁴ Thomas Fischer, in: ders., StGB, 58. Aufl. 2011, § 177 Rn. 74.

⁵⁵ BGH vom 10.07.2007, NStZ-RR 2007, 300.

anderen Urteil wird bemängelt, dass sich das LG nicht mit dem Umstand auseinandergesetzt habe, dass Täter und Opfer *eine Woche* vor der Tat eine intime Beziehung miteinander eingingen.⁵⁶

Ein Absehen vom Regelstrafrahmen soll auch dann angezeigt sein, wenn beide Opfer Intimpartnerinnen des Angeklagten waren. Der BGH rügte das in der Vorinstanz entscheidende LG, weil es diesen Umstand deswegen nicht strafmildernd berücksichtigen wollte, da der Täter bei den Taten das besondere Vertrauensverhältnis zu den Opfern ausgenutzt hatte. Aus Sicht des BGH hatte das LG diesem Umstand zu viel Gewicht beigemessen.⁵⁷

In einer anderen Entscheidung hielt die Ablehnung eines minder schweren Falls der Revision nicht stand, weil die Eheschließung der Geschädigten mit dem Angeklagten „keine reine Liebesheirat“ war und die Geschädigte „in der Anfangszeit den Geschlechtsverkehr über sich ergehen“ ließ, ab einem späteren Zeitpunkt jedoch zu einvernehmlichem Verkehr nicht mehr bereit war.⁵⁸ Wie die Strafkammer feststellte, hatte sie dies ihrem Ehemann sogar hinreichend verdeutlicht.

In einem Urteil aus dem Jahr 2010 wies der BGH darauf hin, dass die Ablehnung des minder schweren Falls durch das Tatgericht rechtlicher Überprüfung nicht standhält, weil insbesondere im Hinblick darauf, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der Taten mit dem Opfer verheiratet war und dieses nach den Taten auch weiterhin mit ihm zusammenlebte, das Vorliegen erheblicher Milderungsgründe hätte diskutiert werden müssen.⁵⁹

Diese Urteile zeigen, dass trotz Erfüllung des Regelbeispiels der Strafraumen des § 177 I häufig Anwendung findet, wenn Täter und Opfer im Vorfeld der Tat eine intime Beziehung verband. Der BGH lässt jedoch die zu fordernde kritische Würdigung des Einzelfalls vermissen, wenn er z.B. ohne weitere Ausführungen rügt, dass eine seit sieben Tagen (!) bestehende „Beziehung“ stärker hätte berücksichtigt werden müssen oder dass dem Bruch des besonderen Vertrauensverhältnisses innerhalb einer Beziehung zu hohes Gewicht beigemessen wurde. Für

⁵⁶ BGH vom 10.09.2009, NStZ-RR 2010, 9–10.

⁵⁷ BGH vom 06.04.2006, 3 StR 63/06.

⁵⁸ BGH vom 07.07.2009, NStZ-RR 2009, 308–309.

⁵⁹ BGH vom 27.04.2010 – 4 StR 104/10; ähnlich BGH vom 19.07.2007 – 4 StR 262/07.

Opfer, die von einer ihnen (zumindest relativ) nahe stehenden Person vergewaltigt wurden, müssen solche Äußerungen äußerst schmerzhaft und belastend sein.

So hat *FELDMANN* in seiner Untersuchung festgestellt, dass Frauen, die von ihrem Partner viktimisiert wurden, eine signifikant höhere posttraumatische Symptomatik zeigen als solche, die Opfer eines Fremden wurden.⁶⁰ Die Tendenz, Beziehungsdelikte abweichend von der alltagstheoretischen Vorstellung einer „richtigen Vergewaltigung“ zu beurteilen, zeigt sich auch anhand der Ergebnisse der oben dargestellten Studien.⁶¹ Im Ergebnis ergab sich bei allen Untersuchungen, dass dem Opfer eine höhere Mitschuld an der Tat attestiert wurde, wenn es von seinem (Ex-) Partner oder einem Bekannten vergewaltigt wurde, während die dem Täter zugeschriebene Verantwortung für das Geschehen mit enger werdender Beziehung abnahm. Dies wird umso unverständlicher, wenn man bedenkt, dass es sich bei den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu großen Teilen um Beziehungsdelikte handelt. Wenn dem so ist, dann kann der Umstand, dass eine dem Opfer nahe stehende Person der Täter war, aber keinen erheblichen Milderungsgrund darstellen, der ein Abweichen vom Regelstrafrahmen ausnahmsweise ermöglicht.

Mithin kann der der **These 4** zugrunde liegende Gedanke, dass die Strafverfolgung ineffizient ist, weil Taten innerhalb von intimen Beziehungen anders beurteilt werden als die stereotypen „echten Vergewaltigungen“ bestätigt werden.

bb) „Tatprovokation“ und leichtsinniges Verhalten

“Dass der Angeklagte sich bis kurz vor der Tat noch Hoffnungen auf weiterführende intime Kontakte mit der Nebenklägerin machte, bleibt auch angesichts des Umstands, dass sie ihn zunächst nicht in ihre Wohnung lassen wollte, jedenfalls nachvollziehbar. Denn die zuvor in

⁶⁰ *Harald Feldmann*, Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen – Ein Beitrag zur posttraumatischen Belastungsreaktion, 1992, S. 82 f.

⁶¹ *Steffen Bieneck/Barbara Krahe*, JIV 2010, S. 1 (6 f., 9); *Luise Greuel/Berndt Scholz*, MschrKrim 1990, S. 179 f.; *Erhard Blankenburg u.a.*, Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1978, S. 123 ff.; *Barbara Krahe u.a.*, Psychology, Crime & Law 2008, S. 461 (473 f.); *Susen Werner*, <http://denkwerkstatt.files.wordpress.com/2011/03/stereotype-vorstellungen-c3bcber-vergewaltigungen-vergewaltigungsmythenakzeptanz-als-prc3a4diktoren-der-beurteilung-von-vergewaltigungsdelikten-durch-rechtsanwc3a4ltinnen.pdf>, 2010, S. 101 f., 118 (19.05.2011).

der Gaststätte ausgetauschten intensiven Zärtlichkeiten waren eindeutig sexuell motiviert. Die Tatsache, dass die Nebenklägerin schließlich doch kein Interesse mehr an dem Angeklagten hatte, hielt sie diesem bewusst verborgen, da sie seine Annäherungen weiterhin zuließ. Vor diesem Hintergrund war aus seiner Sicht verständlich, dass er sich in der Wohnung der Nebenklägerin erneut um sexuelle Kontakte mit ihr bemühte. Zwar vermag dies in keiner Weise zu entschuldigen, dass er den Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten erzwang, nachdem er den entgegenstehenden Willen der Frau erkannt hatte, lässt seine Tat jedoch in milderem Licht erscheinen.“⁶²

Mit dieser und anderen Entscheidungen, in denen der Austausch von Zärtlichkeiten vor der Tat strafmildernd bewertet wird,⁶³ stellt der BGH eindeutig die Perspektive des Täters in den Mittelpunkt, wodurch die Freiräume von Frauen erhebliche Einschränkungen erfahren.⁶⁴ Obwohl der Beschuldigte in der zitierten Entscheidung erkannt hatte, dass sein Opfer keinen Geschlechtsverkehr mit ihm haben wollte, wird sein Verhalten als nachvollziehbar bewertet, während der Geschädigten trotz deutlicher Artikulation der Ablehnung ihr vorheriges Verhalten zur Last gelegt wird. Es drängt sich die Frage auf, welche Verhaltensweisen von einer Frau verlangt werden, wenn sie keinen Geschlechtsverkehr wünscht, da es anscheinend nicht ausreichend ist, deutlich abzulehnen und den Beschuldigten nicht in die Wohnung zu lassen. Der vorliegenden Entscheidung folgend hätte die Geschädigte offenbar weder die Gaststätte aufsuchen noch mit dem Beschuldigten in engeren Kontakt treten sollen, obwohl dieses Verhalten als Ausdruck persönlicher Freiheit in heutigen Zeiten unproblematisch als sozialadäquat eingestuft werden müsste.

In einem anderen Fall bestrafte ein Landgericht den Täter nach dem Normalstrafrahmen des § 177 I, obwohl dieser seinem Opfer unter erniedrigenden Umständen den Finger in die Scheide einführte. In der Urteilsbegründung bezieht sich das Tatgericht darauf, dass das „ambivalente Verhalten der Geschädigten zumindest auch dazu beigetragen hat, dass es zu den Situationen kam, welche der Angeklagte zu den Vergewaltigungen nutzte. So habe sie den

⁶² BGH vom 10.10.2007, StV 2008, 81.

⁶³ BGH vom 10.09.2009, NStZ-RR 2010, 9–10.

⁶⁴ Vgl. Birgit Harbeck, Probleme des Einheitstatbestandes, 2001, S. 64 f.

Angeklagten Silvester 2003 (Tatnacht) freiwillig in seiner Wohnung besucht.“⁶⁵ Solche Urteilsbegründungen sind im höchsten Maße diskriminierend und geeignet bei Frauen den Eindruck zu erwecken, überall und ständig in der Gefahr zu schweben, vergewaltigt zu werden. Davon abgesehen fragt sich, was genau an dem Umstand, dass eine Frau einen Mann in seiner Wohnung besucht, dermaßen ambivalent ist, dass es einen sexuellen Übergriff rechtfertigt. Denn eigentlich sollte man in einer zivilisierten Gesellschaft wie der unsrigen davon ausgehen können, nicht deswegen eine Mitschuld an einer solchen Tat zu tragen, weil man jemanden besucht hat.

Wenn Gerichte damit argumentieren, dass angeblich ambivalentes oder provozierendes Verhalten des Opfers strafmildernd berücksichtigt werden muss, dann gehen sie offenbar davon aus, dass dadurch die Hemmschwelle des Mannes herabgesetzt wird. So erhalten sie dem Mythos aufrecht, dass Vergewaltigungen das Produkt der Triebhaftigkeit des Mannes sind⁶⁶ und degradieren Frauen zu einem Reizauslöser.

In anderen Fällen sah der BGH das Abweichen vom Regelstrafrahmen als begründet an, weil sich die Geschädigte nach der Tat noch mit dem Täter traf und es bei diesen Gelegenheiten zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr kam.⁶⁷ Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein solches Verhalten tatsächlich ungewöhnlich erscheint. Nichtsdestotrotz ist auch hier eine kritische Würdigung des Einzelfalles zu fordern, um eine pauschale Anwendung des § 177 I zu vermeiden. Lediglich der Umstand, dass die Geschädigte nach der Tat noch immer (intimen) Kontakt mit dem Täter hat, sagt nichts darüber aus, ob es sich bei der zu verfolgenden Tat um eine Vergewaltigung handelt oder nicht. Denn für diese Beurteilung muss dahingestellt bleiben, ob das Nachtatverhalten des Opfers für Dritte nachvollziehbar ist.

Eine nahezu unglaubliche Begründung für den Freispruch vom Vorwurf der mittäterschaftlichen Vergewaltigung lieferte ein Landgericht: „Nach der durchgeführten Beweisaufnahme habe nicht festgestellt werden können, ob sexuelle Handlungen im Einvernehmen mit der – homosexuell orientierten! – Nebenklägerin oder gegen deren Willen vorgenommen worden

⁶⁵ BGH vom 13.09.2005, NStZ-RR 2006, 6–7.

⁶⁶ Vgl. *Birgit Harbeck*, Probleme des Einheitstatbestandes, 2001, S. 64.

⁶⁷ Z.B. BGH vom 24.06.2009, NStZ-RR 2009, 277–278; BGH vom 08.02.2006, NStZ-RR 2007, 12–14.

seien; denkbar sei auch, dass ein etwa entgegenstehender Wille der stark alkoholisierten Frau für den Angeklagten nicht hinreichend sicher erkennbar gewesen sei.“⁶⁸ Hier steht mehr oder weniger subtil der Vorwurf im Raum, dass die Alkoholisierung der Geschädigten zu einem Missverständnis führte, in dessen Folge es zur Tat kam. Wenn der entgegenstehende Wille des Opfers dem Angeklagten aber nicht hinreichend sicher erkennbar war, dann impliziert dies, dass er sich zumindest auch nicht ganz sicher gewesen sein kann, dass das Opfer den Geschlechtsverkehr wünschte, beziehungsweise dass dieses zu einer Willensäußerung gegebenenfalls gar nicht mehr in der Lage war.⁶⁹ In dieser Situation wäre es dann aber empfehlenswert gewesen, auf sexuellen Kontakt bis zur Klärung der Bereitschaft gänzlich zu verzichten, statt den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Statt dies klarzustellen, wird hier aber das Verhalten des Täters relativiert. Offenbar wird die Verantwortung für die Tat hier bei dem Opfer gesucht, da es sich leichtsinnigerweise betrunken und dadurch in Gefahr begeben hat. Erschwerend kommt hinzu, dass strafrechtlicher Schutz gerade dort erforderlich ist, wo das Opfer sich in einem Zustand befindet, in dem es zur Ablehnung des sexuellen Ansinnens des Täters nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr in der Lage ist.⁷⁰

Dass in einem (vermeintlich) leichtsinnigen oder provokativen Verhalten des Opfers der Auslöser für die begangene Tat gesehen wird, zeigt sich auch anhand der Studien, wobei der Fokus dieser Untersuchungen zumeist auf einer Alkoholisierung des Opfers und/oder des Täters lag. So wurde der angetrunkenen beziehungsweise sich ambivalent verhaltenden Geschädigten regelmäßig eine deutlich höhere Mitschuld zugeschrieben.⁷¹ In der Studie von *WERNER*

⁶⁸ BGH vom 06.03.2002, NStZ-RR 2002, 174–176, Bezüglich der Ausführungen des LG rügte der BGH zusätzlich, dass das Tatgericht offenbar davon ausging, „dass weibliche Beweispersonen aus Gründen weiblicher Solidarität geneigt seien, auch falsche Angaben anderer Frauen zu bestätigen“, dass es bemerkenswert sei, dass die Belastungszeugin über intime Details auch in einer öffentlichen Verhandlung aussagen wolle, und „das lesbischen Frauen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Besonderheiten männlicher Haarfrisuren nicht auffielen“.

⁶⁹ *Hans J. Schneider*, Kriminologie des 21. Jahrhunderts – Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie, 2001, S. 149.

⁷⁰ *Dieter Rössner*, Gewaltbegriff und Opferperspektive bei der Vergewaltigung, in: Kerner u.a. (Hg.), Festschrift für Heinz Lefrenz zum 70. Geburtstag, 1983, S. 527 (531).

⁷¹ *Steffen Bieneck/Barbara Krahe*, JIV 2010, S. 1 (6 f.); *Erhard Blankenburg u.a.*, Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1978, S. 123 ff.; *Katja Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung – Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit, 2010, S. 140 f.; *Markus Jäger*, Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“ – Eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, 2000, S. 175; *Barbara Krahe u.a.*, Psychology, Crime & Law 2008, S. 461 (473 f.); *Barbara Krahe u.a.*, Psychology, Crime & Law 2008, S. 474; *Susen Werner*,

wurde der signifikanteste Wert ermittelt, wenn beide Parteien Alkohol konsumiert hatten. Dies ist besonders bedenklich, da einem alkoholisierten Täter gegebenenfalls eine Strafmilderung gem. § 21 zugute kommen kann.

Die gefundenen Ergebnisse bestätigen die **These 5**, dass die Strafverfolgung an Effizienz einbüßt, weil die Schuld für die begangenen Taten bei den Opfern statt bei den Tätern gesucht wird.

Man gewinnt den Eindruck, dass insbesondere bei Delikten dieser Kategorie die Mitschuld des Opfers von Anfang an mitdiskutiert wird. Durch diese Verantwortungsverschiebung ist zu befürchten, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Taten schon vor der Durchführung einer Hauptverhandlung aus dem Strafverfolgungsprozess ausgeschieden wird. Zwar ist es durchaus vorstellbar, dass zumindest ein Teil der eingestellten Verfahren darauf zurückzuführen sein könnte/ist, dass das alkoholisierte Opfer z.B. aufgrund von Gedächtnislücken nicht mehr in der Lage war, eine detaillierte Aussage zu machen. Dies ist aber unabhängig davon zu betrachten, dass solchen Geschädigten eine größere Mitschuld an der Vergewaltigung zugeschrieben wird, während der Täter dadurch Entlastung erfährt.

Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 177 II ist es insoweit gänzlich irrelevant, ob das Opfer betrunken war oder nicht. Selbiges gilt, wenn die Geschädigte im Vorfeld der Tat in einer Bar geflirtet hat, Zärtlichkeiten austauschte oder den Täter in seiner Wohnung besuchte. Bei all diesen Verhaltensweisen handelt es sich, wie schon festgestellt, um sozialadäquate Verhaltensweisen welche, wenn Männer sich in ebendiese Situationen begeben, in keinsten Weise als anrühlich oder leichtsinnig bewertet werden würden. Geschütztes Rechtsgut des § 177 ist die sexuelle Selbstbestimmung. Dass diese Einschränkungen erfahren soll, wenn eine Frau sich der heutigen Zeit entsprechend verhält, ist gesetzlich nicht normiert. Man kann aber auch noch weitergehen: Selbst wenn das Opferverhalten in einer beliebigen Konstellation tatsäch-

<http://denkwerkstatt.files.wordpress.com/2011/03/stereotype-vorstellungen-c3bcber-vergewaltigungen-vergewaltigungsmythenakzeptanz-als-prc3a4diktoren-der-beurteilung-von-vergewaltigungsdelikten-durch-rechtsanwc3a4ltinnen.pdf>, 2010, 2010, S. 112 (19.05.2011).

lich als aufreizend bewertet werden müsste, kann der Täter, der dieses Verhalten als Aufforderung versteht, nicht entlastet werden, da es jedem Menschen in jeder Situation und zu jedem Zeitpunkt frei steht, nein zu sagen.

cc) Gewalt

„Die knappen Feststellungen, nach denen der Angeklagte der Nebenklägerin die Kleidung vom Körper gerissen und gegen deren ausdrücklich erklärten Willen den Geschlechtsverkehr durchgeführt hat, belegen auch nicht die Nötigung des Opfers durch Gewalt. Das Herunterreißen von Kleidung allein reicht zur Tatbestandserfüllung nicht aus.“⁷²

Man muss sich die eben beschriebene Szene bildlich vorstellen, um das Ausmaß der Problematik zu begreifen. Es drängt sich hier die Frage auf, ob die Anforderungen an das, was im Ergebnis von den Gerichten als Gewalt bejaht wird, nicht zu hoch sind. Warum ist das Herunterreißen von Kleidung keine Gewalt, wenn ausweislich der Kommentarliteratur diese z.B. beim Beiseite-Drücken abwehrender Hände oder beim Einsperren in einen verschlossenen Raum angenommen werden kann?⁷³

Wie rechtfertigt der BGH dieses Urteil z.B. vor dem Hintergrund seiner – jüngst bestätigten – „Zweite Reihe Rechtsprechung“?⁷⁴ Wie kann es sein, dass Gewalt angenommen wird, wenn jemand mit einer Sitzblockade den Straßenverkehr behindert, während das Wegreißen von Kleidung zur Ermöglichung von Geschlechtsverkehr dafür nicht ausreicht? Ist hier die für das Wegreißen der Kleider aufgewendete Kraftentfaltung des Vergewaltigers nicht deutlich größer? Es drängt sich der Gedanke auf, dass im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung zur Beantwortung der Frage, wann Gewalt angewendet wurde, zu Lasten der Opfer mit zweierlei Maß gemessen wird. Insbesondere bei dem vorangestellten Urteil übersieht das Gericht, dass Gewalt sich nicht in vorzeigbaren Verletzungen erschöpft. Sie ist vielseitiger und manchmal auch subtiler.

⁷² BGH vom 22.06.2006 – 3 StR 172/06.

⁷³ JoachimRenzikowski, in: MüKo, StGB, 2005, § 177 Rn. 24 f.

⁷⁴ BVerfG vom 07. 03. 2011, NJW 2011, 3020–30231.

Trotzdem stellte der BGH in einem anderen Urteil fest, dass „*das Vorhandensein oder das Fehlen von Verletzungen jedenfalls als Indiz die Überzeugungsbildung der Strafkammer – gleich in welche Richtung – beeinflussen kann*“.⁷⁵ Dass es sich hierbei nicht um eine einmalige Argumentation handelt, konnte auch *GOEDEL* in ihrer Untersuchung nachweisen. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die Anklagequote bei Taten, in denen das Opfer keine physischen Verletzungen davon getragen hatte, signifikant geringer war.⁷⁶ Wenn aber das Vorliegen von Verletzungen die Glaubhaftigkeit des Opfers stärkt, dann stützt das den Mythos, dass eine Frau sich vehement gegen den Täter wehrt und/oder dass ein Vergewaltiger immer äußerst brutal vorgeht. Die Formel „Verletzung = Gewalt = Vergewaltigung“ ist in vielen Fällen schlichtweg falsch, zumindest aber nicht abschließend. Gerade deswegen ist insbesondere im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein weites Verständnis des Gewaltbegriffs zu fordern, um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten.

Denn ansonsten müssten die Geschädigten geradezu darauf hoffen, dass der Täter ihnen eine Verletzung zufügt, die beweist, dass es sich bei dem geschilderten Sachverhalt tatsächlich um eine Vergewaltigung handelt. Dies würde jedoch dem Ansinnen des Gesetzgebers zuwiderlaufen, der durch die Schaffung der Tatbestandsvariante des „Ausnutzens einer schutzlosen Lage“ gem. § 177 I Nr. 3 gezeigt hat, dass nicht länger übersehen werden darf, dass eine Vergewaltigung nicht notwendigerweise mit brachialer Gewalt des Täters und physischen Verletzungen des Opfers einhergehen muss. Mithin muss verhindert werden, dass der Täter mit einem „blauen Auge davonkommt“, der seinem Opfer ein solches gerade nicht zugefügt hat.

Zudem sollte nicht vernachlässigt werden, dass es sich – wie auch schon die Bezeichnung **Vergewaltigung** impliziert – bei den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ohnehin um Gewaltdelikte handelt. Demnach muss schon der gegen den Willen des Opfers durchgeführte Geschlechtsverkehr oder sonstiges Eindringen in den Körper einen (man könnte auch

⁷⁵ BGH vom 06.03.2002, NStZ-RR 2002, 174 (175).

⁷⁶ *Katja Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, 2010, S. 162; ebenso *Udo Steinhilper*, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, 1986, S. 163.

sagen *den*) Gewaltakt darstellen.⁷⁷ Denn durch ebendiese Handlung werden die körperliche und die seelische Integrität des Opfers aufs Gravierendste beeinträchtigt.⁷⁸

Wenn Gerichte dann trotzdem an einem sehr restriktiven Gewaltbegriff festhalten und Urteile wie die eingangs genannten fällen, bestätigt sich die **These 6**, dass die Effizienz der Strafverfolgung darunter leidet, dass für die Frage, was Gewalt im Sinne des § 177 ist, ein zu hoher Maßstab angelegt wird.

III. Der Umgang mit den Opferzeuginnen

Eine Vergewaltigung belastet das Opfer sehr und kann schwerwiegende psychische Folgen nach sich ziehen.⁷⁹ So entwickeln Opfer sexueller Gewalt in mehr als der Hälfte der Fälle (55 %) eine posttraumatische Belastungsstörung.⁸⁰ Diese Zahl ist insbesondere dann erschreckend, wenn man sie in Relation zu anderen Vorkommnissen setzt. So leiden nur etwa 7 % der Unfallopfer und 11,5 % der Opfer körperlicher Gewalt nach der Tat an einer solchen Störung.⁸¹

Wendet sich eine Betroffene an die Justiz, um den Täter strafrechtlich verfolgen zu lassen, so darf weder aus ethischen noch aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten riskiert werden, dass ihr im Sinne einer sekundären Viktimisierung noch weitere Verletzungen durch die Strafverfolgungsmaschinerie zugefügt werden. Kann der Rechtsstaat im Einzelfall seine Garantie auf Unversehrtheit des Einzelnen nicht einhalten, so ist er verpflichtet, das Opfer vor zusätzlichen Verletzungen, die im Rahmen des Strafprozesses geschehen könnten, zu schützen. Er muss gewährleisten, dass das Opfer im Rahmen seiner Zeugen/innenpflichten keine zusätzlichen

⁷⁷ Ähnlich: *Dieter Rössner*, in: Kerner u.a. (Hg.), FS für Heinz Leferenz, 1983, S. 529 (dort Fn. 14).

⁷⁸ *Günter Jerouschek*, Der irrtumsgeneigte Vergewaltigungstäter, JZ 1992, S. 227 (229).

⁷⁹ *Harald Feldmann*, Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen, 1992, S. 28.

⁸⁰ Vgl. *Julia Schellong*, Anforderungen im Strafverfahren und sexuell traumatische Erlebnisse- ist das vereinbar?, in: Streitsache Sexualdelikte – Frauen in der Gerechtigkeitslücke, Dokumentation zum Kongress des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), <http://www.frauen-gegen-gewalt.de/dokumente/files/deeb92e4c16029a7f889780bc0046453.pdf>, S. 20 (22) (19.05.2011).

⁸¹ Vgl. *Julia Schellong*, <http://www.frauen-gegen-gewalt.de/dokumente/files/deeb92e4c16029a7f889780bc0046453.pdf>, S. 20 (22 f.) (19.05.2011); *Harald Feldmann*, Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen, 1992, S. 89.

Belastungen und Verletzungen erfährt und er muss der Betroffenen in seinem individuellen Heilungsprozess genauso zur Seite stehen, wie er den Täter bei der Resozialisierung unterstützt.⁸²

Ein Blick auf die in den vergangenen Jahren durchgeführten Strafrechtsreformen zeigt, dass der Gesetzgeber mittlerweile bemüht ist, die rechtsstaatliche Stellung des Täters mit den Opferinteressen in Einklang zu bringen. So erweiterte z.B. das Rechtsinstitut der Nebenklage (§§ 395 ff. StPO) die Teilhabe- und Mitwirkungsrechte der Verletzten. Die §§ 406 d – 406 h StPO erleichtern eine psychische und rechtliche Unterstützung und § 68 b II StPO befreit zumindest einige Zeug/innen von den Anwaltskosten.⁸³ Begrüßenswert ist auch, dass sich das Institut der Zeugen/innenbetreuung in Deutschland mittlerweile etabliert hat.⁸⁴ Auch wenn bezüglich einiger dieser Vorschriften die Frage nach Verbesserungen im Raum steht – beispielsweise sei hier nur die Möglichkeit der Ausweitung der Videovernehmung gem. § 255 a StPO auch für Personen über 18 Jahren genannt – lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die BRD über einen umfangreichen Katalog zeugen/innenschützender Regelungen verfügt.

Ob diese Regelungen ausreichen, um den spezifischen Bedürfnissen der Zeuginnen umfassend zu entsprechen, erscheint jedoch vor dem Hintergrund der im Rahmen dieser Arbeit dargestellten Befunde zweifelhaft. Nach diesseitiger Auffassung erschöpft sich die Frage nach dem, was Recht ist nicht in der Formulierung und Anwendung von Gesetzen; es kommt insoweit auch darauf an, Zeuginnen nicht lediglich als Subjekt des Strafprozesses zu betrachten. Dies hat insbesondere für Traumapatient/innen zu gelten, denen aufgrund ihrer besonders fragilen psychischen Disposition mit absoluter Professionalität und Menschlichkeit begegnet werden muss. Sowohl die Ergebnisse der Studien als auch die Urteilsbegründungen zeigen jedoch, dass Vorstellungen, die eigentlich als überholt gelten müssten, die Glaubwürdigkeit

⁸² Michael C. Baurmann, Professionelles Verhalten von Polizeibeamten gegenüber Opfern und Zeugen – Bericht über ein Modellprojekt mit empirischer Begleitforschung, in: Egg/Minthe (Hg.), Opfer von Straftaten – Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte, 2003, S. 69 (70 f.).

⁸³ Eine gute Übersicht zur Rechts- und Schutzlage des/der (Opfer-) Zeug/in gibt Barbara Blum, Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes – Eine rechtswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Studie zu Möglichkeiten und Grenzen der Zeugenbetreuung im Strafverfahren, 2005, S. 241 ff.

⁸⁴ Nähere Informationen über diese Institution finden sich in Frank Schneider/Ute Habel, Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen – Das Düsseldorfer Modell, 2000.

der Geschädigten beeinträchtigen und dazu führen, dass eine Mitschuld des Opfers zumindest mitdiskutiert wird. Dem Opfer wird suggeriert, dass die massive Verletzung seiner Rechte nicht verwundern kann, wenn es Gaststätten aufsucht oder Alkohol trinkt. Täter, die aufgrund einer intimen oder zumindest engeren Beziehung zu dem Opfer ein besonderes Vertrauensverhältnis ausnutzten, werden im Strafmaß entlastet. Gewalt wird in der Tendenz eher als solche wahrgenommen, wenn sie mit körperlichen Verletzungen einhergeht.

Entgegen der Erkenntnis, dass die mehrfachen Vernehmungen durch unterschiedlichen Personen von der Anzeigerstattung bis hin zur Hauptverhandlung von den Betroffenen als besonders belastend wahrgenommen werden, ist auch diesem Problem, z.B. durch die eben vorgeschlagene Erweiterung der Videovernehmung, noch nicht adäquat begegnet worden. Insbesondere für traumatisierte Zeuginnen bedeuten wiederholte Befragungen Stress, welcher zu Flucht- oder Erstarrungsreaktionen führen kann. Diese Reaktionen können eine Erklärung dafür liefern, dass Betroffene ihre Aussagen im Laufe der Strafverfolgung zurücknehmen oder abmildern.⁸⁵ Häufige Befragungen führen außerdem dazu, dass sich das Opfer – zusätzlich zu der in vielen Fällen ohnehin bruchstückhaften Erinnerung – in Widersprüche verwickelt und Details unterschiedlich berichtet.⁸⁶ Ausweislich der Ergebnisse unterschiedlicher Studien schüren aber inkonsistente oder widersprüchliche Aussagen das Misstrauen der Vernehmenden und beeinträchtigen die Glaubwürdigkeit der Zeugin.⁸⁷

Da stereotype Vorstellungen auch auf professioneller Ebene vorhanden sind, ist zudem zu befürchten, dass diese Vorurteile auch entscheidende Auswirkungen auf den Ausgang einer Vernehmung haben. Sie können die Wahrnehmung der Befragenden derart verengen, dass diese nur in ihr Bild passende Aspekte der Aussage registrieren. Dieses Phänomen der selektiven Wahrnehmung führt dazu, dass sich die Befragenden – die nur hören, was sie hören möchten – in ihrer vorgefassten Meinung bestätigt fühlen und diese dadurch wieder gefestigt

⁸⁵ *Julia Schellong*, <http://www.frauen-gegen-gewalt.de/dokumente/files/deeb92e4c16029a7f889780bc0046453.pdf>, S. 20 (22) (19.05.2011); *Harald Feldmann*, *Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen*, 1992, S. 26 f.

⁸⁶ *Julia Schellong*, <http://www.frauen-gegen-gewalt.de/dokumente/files/deeb92e4c16029a7f889780bc0046453.pdf>, S. 20 (26) (19.05.2011).

⁸⁷ *Katja Goedelt*, *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung*, 2010, S. 148; *Erich Elsner/Wiebke Steffen*, *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern*, 2005, S. 175.

wird.⁸⁸ Weil die gemachten Wahrnehmungen mit den Vorurteilen übereinstimmen, werden die betreffenden Personen fortan sehr aufmerksam nach Belegen suchen, die ihr Vorurteil stützen und sich gegenüber der Opferzeugin gegebenenfalls misstrauisch zeigen. Spürt das Opfer, dass seiner Aussage nicht getraut wird, wird es verunsichert oder wütend, weshalb die Aussage vielleicht auch objektiv schlechter wird. Die Zeugin wird unter dem Druck des Misstrauens unter Umständen tatsächlich zu einer schlechten Zeugin.⁸⁹ Stellt *GOEDEL* in ihrer Untersuchung also fest, dass (hier auf Ebene der Staatsanwaltschaft) die hohe Einstellungsquote von den objektiven Beweisschwierigkeiten herrührt,⁹⁰ so ist ergänzend hinzuzufügen, dass zumindest ein Teil dieser Schwierigkeiten hausgemacht ist. Somit bestätigt sich die der **These 7** zugrunde gelegte Vermutung.

Zudem bedeuten wiederholte Vernehmungen auch eine ständige Beschäftigung mit der Tat, wodurch eine effektive Traumatherapie verhindert wird, deren Ziel es ist, Vergangenes Vergangenheit werden zu lassen, um die Gegenwart so wenig belastend wie möglich zu gestalten.⁹¹ Mithin kann nicht festgestellt werden, dass der Staat seinen Aufgaben, die Zeugin vor weiteren Verletzungen und Belastungen zu schützen und seinen individuellen Heilungsprozess zu unterstützen, in befriedigender Weise nachkommt. Die Reaktionen auf dieses schwere Delikt und der Umgang mit den Zeuginnen sind zumindest bei einem Teil der Fälle unangemessen und führen im Rahmen des Strafprozesses zu einer sekundären Viktimisierung.

Diese Erkenntnis ist für die Beantwortung der Frage, welche Faktoren die Strafverfolgung von Sexualdelikten beeinträchtigen deswegen relevant, weil die Entscheidung der Opfer, ob sie die Tat zur Anzeige bringen und damit den Strafverfolgungsprozess auslösen auch davon abhängt, inwieweit sie glauben, als „legitimes Opfer“ anerkannt und behandelt zu werden.⁹² Mithin hält auch **These 8** der Überprüfung stand.

⁸⁸ *Michael C. Baurmann*, Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, 1996, S. 483.

⁸⁹ *Michael C. Baurmann*, Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, 1996, S. 483 f.

⁹⁰ *Katja Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, 2010, S. 141.

⁹¹ *Kirsten Stang/Ulrich Sachsse*, Trauma und Justiz – Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten, psychotherapeutische Grundlagen für Juristen, 2010, S. 182.

⁹² *Luise Greuel/Berndt Scholz*, MschrKrim 1990, S. 177 (182).

IV. Mythen und Meinungsbildung

Eine stichprobenartige Überprüfung unterschiedlicher Auflagen des Studienkommentars zum StGB von *Dreher/Tröndle*⁹³ ergab, dass sich in dem analysierten Zeitraum von 1985 bis 2011 bestimmte Umstände zur Begründung eines minder schweren Falls beziehungsweise zur Begründung des Abweichens vom Regelbeispiel des § 177 II konstant gehalten haben.⁹⁴ Hierzu zählen eine sexuelle Vorbeziehung zwischen den Tatbeteiligten, der Umstand, dass das Opfer dem Täter *aus seiner Sicht* Hoffnung auf eine spätere Hingabe gemacht hat, sowie sonstiges ambivalentes Verhalten. Letzteres wird nach der Strafrechtsreform 1997/98 zwar zumindest kritischer betrachtet – lediglich das Einsteigen in das Kfz des Täters, der Aufenthalt in dessen Wohnung oder Ähnliches, reicht für sich allein betrachtet nun nicht mehr aus – hat das Opfer jedoch durch *sein* Verhalten eine objektiv nicht veranlasste Situation besonderer Vertraulichkeit geschaffen, so kann die Bewertung des Tatgeschehens durchaus wieder anders ausfallen. Eine besondere Vertraulichkeit soll unter anderem dann hergestellt worden sein, wenn die Geschädigte in der Wohnung des nur flüchtig bekannten Täters übernachtet. Bei diesem Beispiel wird allerdings übersehen, dass an der Schaffung dieser vertraulichen Situation zwei Personen beteiligt waren, denn es kann wohl davon ausgegangen werden, dass das spätere Opfer die Übernachtungsmöglichkeit nicht angenommen hätte, wenn es aufgrund des Verhaltens des Täters die späteren sexuellen Übergriffe hätte voraussehen können.

Zwar zeigt sich anhand der unterschiedlichen Auflagen des Kommentars, dass sich im Laufe der Zeit die Ansichten zu der Frage, was eine Vergewaltigung in einem milderen Licht erscheinen lassen kann, zumindest ansatzweise gewandelt haben. So findet sich in den Kommentierungen nach der Strafrechtsreform 1997/98 nicht mehr der Hinweis darauf, dass der Täter, der eine Liebesbeziehung mit dem Opfer anstrebt, gegebenenfalls anders beurteilt werden müsste. Auch der Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Prostituierte hat sich geändert. Zusätzlich finden sich in den neueren Auflagen Hinweise darauf, dass das Ausnutzen eines

⁹³ Später fortgeführt von *Herbert Tröndle/Thomas Fischer* bzw. *Thomas Fischer*.

⁹⁴ Der Analyse zugrunde gelegt waren *Eduard Dreher/Herbert Tröndle*, in: dies., StGB, 42. Auflage 1985, § 177; *dies.*, in: dies. StGB, 44. Aufl. 1988, § 177; *dies.*, in: dies. StGB, 46. Aufl. 1993, § 177; *Herbert Tröndle/Thomas Fischer*, in: dies., StGB, 51. Aufl. 2003, § 177; *dies.*, in: dies., StGB, 53. Aufl. 2006, § 177; *Thomas Fischer*, in: ders. StGB, 58. Aufl. 2011, § 177.

Vertrauensverhältnisses auch einen besonders schweren Fall begründen kann, dass behauptete Ambivalenzen das Produkt einer männlich-sexistischen Blickrichtung darstellen und dass die Milderungsgründe nicht schematisch angewendet werden sollen.⁹⁵ Diese sind im Gegensatz zu den mit vielen Beispielen illustrierten Fällen, in denen vom Regelstrafrahmen abgewichen werden kann, allerdings relativ kurz gehalten.

Auch in anderen, insbesondere auch zu Ausbildungszwecken benutzten Werken finden sich bedenkliche Passagen. So wird in dem Lehrbuch „Kriminologie“ von *Göppinger* aus dem Jahr 2008 (!) ausgeführt, dass das Opfer einer sexuellen Nötigung beziehungsweise Vergewaltigung durch Gewalt oder Drohung „zur Vornahme oder Duldung (außerehelicher) sexueller Handlungen gezwungen wird.“⁹⁶ Dass der zu beanstandende Begriff zumindest in Klammern gesetzt wurde, vermag die Situation nicht deutlich zu verbessern, da es insoweit an Verweisen mangelt, dass das Tatbestandsmerkmal „außerehelich“ mittlerweile gestrichen wurde. Selbst wenn vorausgesetzt werden kann, dass die Leser/innen um diesen Umstand wissen, beinhaltet die vom Autor gewählte Art der Erklärung des Tatbestandes doch eine gewisse Wertung.

Das Problem an einer unkritischen Darstellung der Milderungsgründe ist Folgendes: Kommentare, Ausbildungsliteratur und Rechtsprechung von praktizierenden Jurist/innen werden von angehenden Jurist/innen und anderen Personen gelesen. Urteile werden teilweise in den Medien veröffentlicht, zumindest aber von den direkt am Prozess Beteiligten wahrgenommen. Was direkt erlebt wird oder in Büchern und in der Zeitung steht, kann Meinungen bilden und Ansichten verfestigen. Fehlt es an einer kritischen Auseinandersetzung mit diesen Ansichten, so bestehen sie fort, werden weitergegeben und können zu informellen Beweisregeln werden, die die Effektivität der Strafverfolgung beeinträchtigen indem sie den Abbau opferfeindlicher Vorstellungen verhindern. Dass dies tatsächlich auch geschieht, beweisen die dargestellten Urteile höchster Gerichte.

Demnach bestätigt sich auch der **These 9** zugrunde gelegte Gedanke, dass die Strafverfolgung an Effektivität einbüßt, weil es auch in der juristischen Ausbildungsliteratur an einer kriti-

⁹⁵ Z.B. *Herbert Tröndle/Thomas Fischer*, in: dies., StGB, 51. Aufl., 2003, § 177, Rn. 52.

⁹⁶ *Michael Bock*, *Göppinger – Kriminologie*, 2008, S. 520.

schen Auseinandersetzung mit den Vergewaltigungsmythen mangelt und ein Abbau der opferfeindlichen Vorstellungen dadurch erschwert wird.

D. Zusammenfassung der Ergebnisse

Sowohl in der Gesellschaft als auch bei den an der Strafverfolgung beteiligten Personen sind opferfeindliche Vorstellungen vorhanden, welche die Beurteilung einer Vergewaltigung als verfolgungswürdig beeinträchtigen und sich dadurch negativ auf die Einschätzung der Verfolgbarkeit der Tat auswirken. Bestätigt werden konnte die Annahme, dass sich Vergewaltigungsmythen negativ auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin auswirken. Zudem sind sie als ursächlich dafür anzusehen, dass insbesondere Beziehungstaten als weniger gravierend wahrgenommen werden und dass es zu einer Schuldverschiebung zu Lasten der Opfer kommt. Auch scheint ein zu eng gefasster Gewaltbegriff sowie ein unprofessioneller Umgang insbesondere mit traumatisierten Opferzeuginnen die Effektivität der Strafverfolgung zu beeinträchtigen, sodass eine sekundäre Viktimisierung durch den Strafverfolgungsprozess nicht in allen Fällen verhindert werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die für diese Problematik ursächlichen Vorstellungen nach wie vor auch in juristischer Ausbildungsliteratur finden.

Die These, dass die Strafverfolgung weniger effektiv ist, weil die Justiz in personeller Hinsicht von Männern dominiert wird, welche aufgrund einer höheren Vergewaltigungsmythenakzeptanz den Opfern eine größere Mitschuld zuschreiben, während sie den Täter entlasten musste ebenso verworfen werden wie die Annahme, dass die unbefriedigende Situation sich mit einem zurückhaltenden Anzeigeverhalten der Geschädigten erklären lässt.

E. Abschließende Stellungnahme

Die von der Praxis vorgetragene Erklärung, die Ineffizienz der Strafverfolgung von Sexualdelikten sei auf eine schlechte Beweislage zurückzuführen, ist zu kurz gegriffen. Tatsächlich spielen hier auch außerrechtliche Faktoren in Form von Vergewaltigungsmythen eine tragende Rolle. Aufgrund ihrer sexistischen Tendenzen sind diese Mythen nicht nur mitursächlich dafür, dass es überhaupt zu sexuellen Übergriffen kommt; sie behindern darüber hinaus auch die Strafverfolgung, indem sie dafür sorgen, dass den Opfern eine Mitverantwortung am Tat-

geschehen zugeschrieben wird und insbesondere Übergriffe im Rahmen von intimen Beziehungen nicht mit dem nötigen Einsatz verfolgt werden. Wie bei kaum einem anderen Delikt kommt es im Bereich der Sexualdelinquenz aufgrund überkommener Alltagstheorien zu einer Beweislastumkehr zum Nachteil der Geschädigten, sodass nicht zuletzt deswegen der Täter nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ vor einer gerechten Verurteilung bewahrt wird.⁹⁷ Aufgrund der Tatsache, dass es bei sexuellen Übergriffen in der Regel nur zwei Personen gibt, die wissen, was wirklich passiert ist, kann das Argument der schwierigen Beweislage zwar nicht gänzlich widerlegt werden; man kann aber mit *STEINHILPER* vermuten, dass „Beweisnot und mangelndes Verfolgungsinteresse gleichgerichtet zusammenwirken.“⁹⁸

Insbesondere, wenn die milde Beurteilung der Tat mit angeblich ambivalentem Verhalten der Frau begründet wird, wird deutlich, dass „sexuelle Permissivität und Rollenangleichung männlichen und weiblichen Sexualverhaltens anscheinend vielmehr zu einer männlichen Erwartungshaltung beitragen, die das freiere weibliche Verhalten missversteht oder missverstehen will.“⁹⁹ Soweit die Argumentation darauf abzielt, die Tat sei zu relativieren, weil Täter und Opfer eine intime Beziehung verband, kann nicht deutlich genug gemacht werden, dass insbesondere solche Taten schon aufgrund des massiven Vertrauensbruchs emotional gravierende Ausmaße haben. Dies ergibt sich daraus, dass bei einer derartigen Tat nicht nur das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt wird.¹⁰⁰ Auch die Fähigkeit des Opfers, sich vertrauensvoll auf andere Menschen einzulassen, wird dadurch in besonderer Weise beeinträchtigt oder sogar zerstört.¹⁰¹

⁹⁷ *Christine Künzel*, Vergewaltigungslektüren – Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht, 2003, S. 227.

⁹⁸ *Udo Steinhilper*, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, 1986, S. 166 f.

⁹⁹ *Hans J. Schneider*, Vergewaltigung in kriminologischer und viktimologischer Sicht, in: Schwindt (Hg.), Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag, 1985, S. 341 (345).

¹⁰⁰ *Harro Otto*, Die Neufassung der §§ 177-179 StGB, Jura 1998, S. 210 (212); *Peter Reichenbach*, Irrungen, Wirrungen – Einige Anmerkungen zur Interpretation des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB aus verfassungsrechtlicher Perspektive, KritV 2002, S. 242 (248).

¹⁰¹ *Peter Reichenbach*, Elegie für junge Liebe – Über die Berücksichtigung einer vorangegangenen Intimbeziehung im Rahmen der Strafzumessung bei der sexuellen Nötigung (§ 177 StGB), NStZ 2004, S. 128.

Hinsichtlich des zu engen Gewaltbegriffs ist eine offene Diskussion zu fordern, um die Entscheidungen der Gerichte für die Zukunft vorhersehbarer zu machen. Dabei muss der Gewaltbegriff aus der Opferperspektive besondere Berücksichtigung finden. Es liegt auf der Hand, dass sich die Auslegung dieses Begriffs vernünftigerweise am Sinn und Zweck der Vorschrift zu orientieren hat.¹⁰² In Anbetracht der durch den 13. Abschnitt des StGB geschützten hochrangigen Rechtsgüter ist demnach ein weiter Gewaltbegriff zu etablieren, welcher insbesondere auch psychische Gewalt und solche mit nur geringer körperlicher Intensität umfasst. So könnte ein umfassender Schutz gewährleistet werden ohne die Grenze zwischen Gewalt und Drohung zu verwischen, da zwar sowohl bei Gewalt als auch bei Drohung die Zwangswirkung gegenwärtig ist, das angedrohte Übel bei der Drohung jedoch lediglich in Aussicht gestellt, bei der Gewalt hingegen gegenwärtig ist.¹⁰³

Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Problematik der Vergewaltigungsmythen sich nicht auf justizieller Ebene erschöpft. Ihre Wurzeln liegen in der Gesellschaft und somit bei jedem/r Einzelnen. Den Umgang mit diesen Delikten für die Zukunft zu ändern, ist somit eine gesellschaftliche Aufgabe. Dafür ist es unumgänglich, überkommene Denkweisen abzulegen und dies zu propagieren und weiterhin eine Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Denn nur bei einer konsequenten Umsetzung der schon vorhandenen Verbesserungen und der Bereitschaft, alte Ansichten abzulegen, kann das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung auch gegen diejenigen durchgesetzt werden, die noch den alten Kategorien von Geschlecht verhaftet sind.

¹⁰² Dieter Rössner, Gewaltbegriff und Opferperspektive bei der Vergewaltigung, in: Kerner u.a., FS für Heinz Leferenz, 1983, S. 529 f.

¹⁰³ Albin Eser/Jörg Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, Vorbem. zu §§ 234 ff. Rn. 37.